

bedeutet, dass polnische Staatsangehörige das Recht haben, sich vor den Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats auf sie zu berufen, auch wenn dieser Mitgliedstaat nach Artikel 58 Absatz 1 des Abkommens die Befugnis behält, auf diese Staatsangehörigen sein nationales Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht anzuwenden.

2. Das Niederlassungsrecht im Sinne des Artikels 44 Absatz 3 dieses Europa-Abkommens setzt als Nebenrechte ein Einreise- und ein Aufenthaltsrecht der polnischen Staatsangehörigen voraus, die gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat ausüben wollen. Jedoch ergibt sich aus Artikel 58 Absatz 1 des Europa-Abkommens, dass dieses Einreise- und Aufenthaltsrecht nicht schrankenlos gewährleistet ist, seine Ausübung gegebenenfalls vielmehr durch die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung polnischer Staatsangehöriger beschränkt werden kann.
3. Artikel 44 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 1 dieses Europa-Abkommens steht grundsätzlich einer Regelung vorheriger Kontrolle nicht entgegen, nach der die Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung durch die Zuwanderungsbehörden voraussetzt, dass der Antragsteller seine wirkliche Absicht nachweist, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, ohne zugleich auf eine unselbständige Beschäftigung oder öffentliche Mittel zurückzugreifen, und dass er von Anfang an über hinreichende Mittel und vernünftige Erfolgsaussichten verfügt. Materielle Anforderungen, wie sie die §§ 217 und 219 der United Kingdom Immigration Rules (House of Commons Paper 395) vorsehen, sollen den zuständigen Behörden diese Prüfung erlauben und sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen.
4. Nach Artikel 58 Absatz 1 dieses Europa-Abkommens dürfen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats einen nach Artikel 44 Absatz 3 des Europa-Abkommens gestellten Antrag eines polnischen Staatsangehörigen mit der alleinigen Begründung zurückweisen, sein Aufenthalt in diesem Staat sei zur Zeit der Stellung des Antrags rechtswidrig gewesen, weil er bei Stellung eines ursprünglichen Antrags auf Einreise in diesen Mitgliedstaat aufgrund einer anderen Vorschrift bei den Behörden falsche Erklärungen abgegeben oder gegen eine ausdrückliche Befristung der erteilten Aufenthaltsgenehmigung verstoßen habe. Der Mitgliedstaat kann daher verlangen, dass dieser Staatsangehörige formgerecht einen auf das Abkommen gestützten neuen Niederlassungsantrag stellt, indem er ein Einreisevisum bei den zuständigen Stellen in seinem Herkunftsstaat oder gegebenenfalls in einem anderen Land beantragt, soweit diese Maßnahmen nicht verhindern, dass die Lage dieses Staatsangehörigen bei der Einreichung des neuen Antrags überprüft wird.

(¹) ABl. C 121 vom 1.5.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 11. Oktober 2001

in der Rechtssache C-77/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Oder-Plan Architektur GmbH, NCC Deutsche Bau GmbH und Esbensen Consulting Engineers⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Finanzielle Unterstützung im Energiesektor — Thermie-Programm — Nichterfüllung eines Vertrages — Kündigung — Anspruch auf Erstattung eines Vorschusses)

(2002/C 17/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-77/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und K. Schreyer, im Beistand von M. Núñez-Müller) gegen Oder-Plan Architektur GmbH, in Liquidation, Berlin (Deutschland), gesetzlich vertreten durch ihren Liquidator C. Schlote, NCC Deutsche Bau GmbH (vormals NCC Siab Bau GmbH), Fürstenwalde (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Stoecker, und Esbensen Consulting Engineers, Virum (Dänemark), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Stoecker, wegen einer Klage der Kommission gemäß Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG) auf Erstattung eines von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 des Rates vom 29. Juni 1990 zur Förderung der Energietechnologien in Europa (Thermie-Programm) (ABl. L 185, S. 1) gezahlten Vorschusses hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin N. Colneric (Berichterstatterin) sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. v. Holstein — am 11. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Oder-Plan Architektur GmbH wird im Wege eines Versäumnisurteils als Gesamtschuldnerin mit der NCC Deutsche Bau GmbH und der Esbensen Consulting Engineers verurteilt, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften 54 510 Euro zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 12 077,09 Euro für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 15. Januar 1999 zu zahlen.
2. Die NCC Deutsche Bau GmbH und die Esbensen Consulting Engineers werden gesamtschuldnerisch verurteilt, als Gesamtschuldner mit der Oder-Plan Architektur GmbH an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften 54 510 Euro zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 12 077,09 Euro für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 15. Januar 1999 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Oder-Plan Architektur GmbH, die NCC Deutsche Bau GmbH und die Esbensen Consulting Engineers tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 160 vom 5.6.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 22. November 2001

in der Rechtssache C-147/99: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Nicht interventionsfähiger Hartweizen — Lagerfehlmengen — Widerruf der Anerkennung von Olivenölabfüllbetrieben — Unzureichende Verwaltung und Kontrolle von Mutterschaf- und Ziegenprämien)

(2002/C 17/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-147/99, Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von D. Del Gaizo) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: F. P. Ruggeri Laderchi im Beistand von A. Dal Ferro) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (ABl. L 61, S. 37) in dem die Italienische Republik betreffenden Teil, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richterin N. Colneric und der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 22. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 22. November 2001

in den verbundenen Rechtssachen C-541/99 und C-542/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace Viadana): Cape Snc gegen Idealservice Srl (C-541/99) und Idealservice MN RE Sas gegen OMAI Srl (C-542/99) (¹)

(Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 93/13/EWG — Begriff des Verbrauchers — Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen einen Standardvertrag über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zum ausschließlichen Nutzen seiner Mitarbeiter schließt)

(2002/C 17/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-541/99 und C-542/99 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Giudice di pace Viadana (Italien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Cape Snc gegen Idealservice Srl (C-541/99) und Idealservice MN RE Sas gegen OMAI Srl (C-542/99) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken (Berichterstatterin) sowie der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissechet — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 22. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Begriff „Verbraucher“, wie er in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen definiert wird, ist dahin auszulegen, dass von ihm ausschließlich natürliche Personen erfasst werden.

(¹) ABl. C 47 vom 19.2.2000.